

8. Art und Umfang der Förderung/Beihilfe

¹Die Zuwendung an die Lizenznehmer erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung. ²Die Beihilfe an die begünstigten Betriebe erfolgt in Form von bezuschussten Dienstleistungen, d. h. die Beihilfe umfasst keine Direktzahlungen an die begünstigten Beihilfeempfänger nach Nr. 4 dieser Richtlinie, sondern wird den für die Kontrollmaßnahmen zuständigen Stellen (Lizenznehmer) bezahlt. ³Zuwendungsfähige Ausgaben sind die Kosten der obligatorischen Kontrolle. ⁴Die Mehrwertsteuer ist von der Förderung ausgenommen. ⁵Der maximale Fördersatz beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch die in nachfolgender Tabelle aufgeführten Förderhöchstsätze für die Kontrollen in den jeweiligen Produktbereichen:

Produktbereiche	Förderhöchstsätze in Euro
Eier, Honig, Milch und Milcherzeugnisse	155,00
Masthähnchen und Masthähnchenfleisch, Puten und Putenfleisch	150,00
Rinder und Rindfleisch, Kälber und Kalbfleisch	147,50
Gehegewild/Fleisch von Gehegewild, Lämmer und Lammfleisch	147,50
Schweine und Schweinefleisch	143,00
Getreide	125,00
Obst, Gemüse einschließlich Salate, Speisekartoffeln, Veredelungskartoffeln, Raps-Speiseöl, Senfkörner, Feinsäure Delikatessen und Gemüsekonserven	108,00